

Bundessozialgericht

4b/9a RV 45/84

Im Namen des Volkes

Verkündet am
16. Januar 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger.

Der 4b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Januar 1986
für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts München vom 26. Juli 1984 in seiner
Nummer 2 aufgehoben und die Klage insoweit abgewiesen.
2. Im übrigen wird die Revision des Beklagten zurück-
gewiesen.
3. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, wer von ihnen für die Kosten für den (linken) Prothesenschuh eines Versorgungsberechtigten aufzukommen hat, der zugleich unfallverletzt ist.

Der 1913 geborene Maurer Franz W. (W.) verlor durch Kriegseinwirkungen den linken Unterschenkel. Das beklagte Land anerkannte eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 vH und versorgte ihn mit einer Prothese und mit Prothesenschuh; dabei wurde zu einem linken Prothesenschuh jeweils ein normaler rechter Straßenschuh mitgeliefert.

Am 24. November 1952 erlitt der bei der klagenden Berufsgenossenschaft (BG) versicherte W. bei einem Arbeitsunfall einen Fersenbeinbruch rechts, der zu einer unfallbedingten MdE von 40 vH führte und die Versorgung mit einem orthopädischen Schuh rechts notwendig machte. Die Klägerin übernahm ab September 1953 die Kosten für orthopädische Schuhe; für den linken (Prothesen-) Fuß wurde jedoch ein normaler Straßenschuh mitgeliefert, wobei sich W. an den Kosten zu beteiligen hatte.

Im November 1978 wurde die Klägerin darauf aufmerksam, daß W. wegen der Fußprothese links einen Versorgungsanspruch gegen den Beklagten hatte. Im Verlauf eines längeren Schriftwechsels er-



klärte sich zunächst die orthopädische Versorgungsstelle des Beklagten in Koblenz in dem an die Klägerin gerichteten Schriftsatz vom 28. August 1979 "grundsätzlich bereit, Ihnen die Kosten für den linken Prothesenschuh zu den jeweiligen Preisen des Prüf- und Beschaffungsamts für Heilmittel und Hilfsmittel ... zu erstatten. Es ist jedoch nicht möglich, eine Doppelversorgung durchzuführen ...". Hierauf antwortete die Klägerin mit Schriftsatz vom 24. Oktober 1979, sie erkläre sich ihrerseits "bereit, auch weiterhin die Kosten für orthopädische Schuhe zu übernehmen" und fügte hinzu: "Für solche, an denen Sie uns die Kosten in der Höhe eines Prothesenschuhs ersetzen, entfällt für den Verletzten der sonst übliche Eigenanteil von 48,-- DM."

Tags darauf, am 25. Oktober 1979, beantragte W. bei der Klägerin ua ein Paar orthopädische Straßenschuhe. Die Klägerin sagte ihm mit Schreiben vom 31. Oktober 1979 Kostenübernahme zu und übersandte am gleichen Tage der orthopädischen Versorgungsstelle des Beklagten einen Abdruck zur Kenntnis. Dieser erklärte sich unter Bezug auf deren Schriftsatz vom 31. Oktober 1979 mit Schreiben vom 7. November 1979 bereit, die Kosten für den linken Prothesenschuh in Höhe von 64,78 DM (Herrenschnürstiefel) bzw 55,48 DM (Herrenhalbschuhe) zu ersetzen und bat, ihm zu gegebener Zeit die Rechnung zu übersenden, damit er den Ersatzanspruch abwickeln könne.

Die am 11. Dezember 1979 sodann von der Klägerin bei dem Beklagten erbetene Zahlung des Betrags von 64,78 DM lehnte die orthopädische Versorgungsstelle aber mit Schreiben vom 3. März



1980 unter Berufung auf ein Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 8. Oktober 1979 (BVBl 12/79) ab. W. habe weder Anspruch auf einen orthopädischen Schuh rechts noch auf einen Prothesenschuh. Bei ihm lägen nicht mindestens an einem (noch vorhandenen) Fuß schädigungsbedingte Abweichungen vom regelrechten Zustand vor. Prothesenschuhe seien im übrigen über Serienleisten gefertigte Schuhe (Konfektionsschuhe); solche Schuhe aber könne W. wegen der Abweichung des erhaltenen Fußes vom regelrechten Zustand nicht tragen.

Auf die nach weiterem erfolglosen Schriftwechsel am 25. März 1981 erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) den Beklagten im angefochtenen Urteil vom 26. Juli 1984 antragsgemäß verurteilt, 1) an die Klägerin 55,48 DM zu zahlen und 2) festgestellt, daß sich der Beklagte an den Kosten für die orthopädische Versorgung des W. in Höhe der Aufwendungen für einen Prothesenschuh zu beteiligen habe. Zur Begründung hat das SG ausgeführt:

Die Klage sei aus dem hier bereits anwendbaren § 102 Abs 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB 10) begründet. W. habe nach den §§ 10 Abs 1 Satz 1, 11 Abs 1 Nr 8, 13 Abs 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und § 1 Nr 19 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 11 Abs 3 und § 13 BVG gegen den Beklagten einen Anspruch auf Prothesenschuhe für den linken Fuß gehabt. Aus § 10 Abs 7 Buchst a BVG, § 6 Abs 2 Satz 4 DVO zu § 11 Abs 3 und § 13 BVG ergebe sich nichts anderes, weil es sich hier um den Prothesenschuh für den schädigungsbedingt amputierten Fuß handle. Die ablehnende Haltung des Beklagten entspreche allerdings dem dritten Absatz der Fallgruppe 2 im Rundschreiben des BMA vom



8. Oktober 1979 -VIa 5-5207.20-379/79-. Den dort gemachten Ausführungen könne jedoch nicht gefolgt werden. Sie beruhten auf der unzutreffenden Voraussetzung, daß ein Prothesenschuh ein über Serienleisten gefertigter Schuh sein müsse. In der Tat benötige W. einen linken Schuh, der zwar vom orthopädischen Schuhmacher angefertigt werden müsse, aber kein Prothesenschuh im eigentlichen Sinne sei. Ob die sich daraus ergebenden Mehrkosten von der Klägerin zu tragen seien, könne dahinstehen, da hier nur ein Anspruch auf die Kosten eines üblichen, dh über Serienleisten gefertigten Prothesenschuhes geltend gemacht werde. Die Auffassung des BMA und des Beklagten führe auch zu dem mit dem Gesetz nicht zu vereinbarenden Ergebnis, daß der Betroffene die Kosten des Prothesenschuhs selbst tragen müsse.

Das SG hat die Sprungrevision zugelassen. Der Beklagte hat mit Zustimmung der Klägerin dieses Rechtsmittel eingelegt. Er hält an der Meinung fest, daß W. gegen ihn keinen Anspruch auf Prothesenschuhe habe, unter denen nur über Serienleisten gefertigte Konfektionsschuhe zu verstehen seien.

Der Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Meinung trifft ihre Rechtsauffassung zu.



II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nur zum kleineren Teil begründet.

Es kann dahinstehen, ob der von der klagenden BG gegen den Beklagten gerichtete Erstattungsanspruch (auch) auf die §§ 102 ff SGB 10, in Kraft ab 1. Januar 1981 (Art II § 40 des Gesetzes vom 18. August 1980 - BGBl I S 1469, ber.S 2218), gestützt werden kann, wie dies das SG angenommen hat. Der Anspruch der Klägerin findet seine Rechtsgrundlage jedenfalls in einer von dem Beklagten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag eingegangenen Verpflichtung.

Nach § 53 Abs 1 Satz 1 SGB 10 kann ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher koordinations-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Diese Vorschrift stimmt mit § 54 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl I S 1253) überein und normiert nunmehr auch für den der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Rechtsbereich ausdrücklich, was schon seit Jahrzehnten in höchstrichterlicher Rechtsprechung und Literatur auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts allgemein anerkannt war (vgl zB Urteil des Bundessozialgerichts -BSG- vom 11. September 1980 in BSGE 50, 203 = SozR 2200 § 1241 Nr 16; Kopp, VwVfG, Vorbemerkung vor § 54 RdNr 7 ff; Jahn, SGB 10, § 53 RdNr 1).



Durch die wechselseitige Annahme der in ihren Schriftsätzen vom 28. August und 24. Oktober 1979 in bezug auf die Versorgung W's mit Schuhwerk abgegebenen Erklärungen haben sich die Beteiligten unmißverständlich wie folgt schriftlich geeinigt: Die Klägerin hat die Verpflichtung übernommen, als für den unfallverletzten rechten Fuß W's entschädigungspflichtiger Unfallversicherungsträger bei einem orthopädischen Schuhmacher nicht nur den rechten Fuß mit einem rechten orthopädischen Schuh auszustatten, sondern - wie auf der Hand liegt: zweckmäßigerweise (vgl § 88 Abs 1 SGB 10) - auch einen dazu passenden linken Schuh in Auftrag zu geben, der die Funktion eines Prothesenschuhs erfüllt. Da für die Folgen des schädigungsbedingten Verlusts des linken Unterschenkels nach §§ 1 Abs 1, 9 Nr 1, 11 Abs 1 Nr 8, 13 Abs 1 des BVG sowie nach § 1 Nr 19 der DVO zu § 11 Abs 3 und § 13 BVG der Beklagte zuständig ist, hat dieser sich verpflichtet, der Klägerin den Kostenaufwand für einen - mitangefertigten - Prothesenschuh links zu üblichen Durchschnittssätzen für einen Serienschuh zu ersetzen.

Es ist nicht ersichtlich, welche Vorschriften dieser - augenscheinlich sachgerechten - vertraglichen Regelung entgegenstehen könnte. Insbesondere liegt auf der Hand, daß der Beklagte durch die Übernahme von Kosten in Höhe allein eines Serien-Prothesenschuhs keine Leistungen erbringen muß, die ihrer Höhe nach gemäß den soeben angeführten versorgungsrechtlichen Vorschriften ungerne gerechtfertigt wären.

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Vereinbarung hat sodann der



Beklagte mit Schriftsatz vom 7. November 1979 der Klägerin folgerichtig auch die Übernahme der Kosten speziell im Hinblick auf die von W. am 25. Oktober 1979 beantragte und von der Klägerin am 31. Oktober 1979 bewilligte Ausstattung mit Schuhen erklärt. Ob sich der Beklagte durch die im Schriftsatz an die Klägerin vom 3. März 1980 enthaltene einseitige Erklärung, jetzt doch nicht die im Oktober und November 1979 zugesagte Kostenerstattung vornehmen zu können, für die Zukunft von der damals eingegangenen vertraglichen Verpflichtung befreien konnte, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls für die von W. bereits im Oktober 1979 beantragte und von der Klägerin am 31. Oktober 1979 bewilligte Ausstattung mit Schuhwerk ist der Beklagte an seine laut den Schriftsätzen an die Klägerin vom 28. August und 7. November 1979 vertraglich übernommenen Verpflichtungen gebunden. Rücktritt vom Vertrag (vgl. § 61 Satz 2 SGB 10 iVm § 346 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-) ist in der vertraglichen Abmachung mit der Klägerin nicht vorbehalten worden; Gründe für eine Anfechtung (vgl. §§ 119 ff BGB) sind nicht ersichtlich. Im Schriftsatz vom 3. März 1980 hat der Beklagte unter Berufung auf ein Rundschreiben des BMA allein nachträglich seine frühere Rechtsauffassung geändert, was keinen beachtlichen Irrtum über den Inhalt der von ihm im Rahmen des Vertragsschlusses abgegebenen Erklärungen sein kann.

Bleibt aber der Beklagte hiernach vertraglich zum Kostenersatz verpflichtet, so ist die Nummer 1 des angefochtenen Urteils nicht zu beanstanden; seine Revision hiergegen ist unbegründet und zurückzuweisen.



Begründet ist die Revision des Beklagten dagegen insoweit, als das SG in Nummer 2 aaO festgestellt hat, daß er sich "an den Kosten für die orthopädische Versorgung (W's)" in bestimmter Höhe "zu beteiligen hat". Da die orthopädische Versorgung allein durch die Folgen des Arbeitsunfalls W's vom 24. November 1952 notwendig geworden ist, der Beklagte nach § 1 Abs 1 BVG aber nur wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer militärischen Schädigung Versorgung zu gewähren hat, kommt seine Beteiligung an den Kosten der orthopädischen Versorgung nicht in Betracht. Für sie hat allein die Klägerin einzustehen. Nummer 2 aaO war daher auf die Revision des Beklagten aufzuheben und die Feststellungsklage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)